

Abschrift

5 D 867/1938

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Arbeiter Z
M in Natzmersdorf, Kreis Regenwalde,
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 5. Strafsenat, in der Sitzung
vom 23. Februar 1939, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Isenbart als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Kamecke, Goedel,
Dr. Iber und Dr. Busse,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Dr. Keltsch,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Nink,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher
Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in S t a r g a r d vom 17. Mai 1938
wird mit den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die
Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Die Verfahrensrüge ist begründet.

In der Hauptverhandlung hat die Staatsanwaltschaft Vertagung
und

und Einholung einer Auskunft des Deutschen Konsulats in Warschau über die Rassenzugehörigkeit der Eltern bzw. der Mutter des Angeklagten beantragt. Die Strafkammer hat den Antrag abgelehnt, weil es praktisch unmöglich erscheine, die rassische Zugehörigkeit der Mutter des Angeklagten festzustellen.

Soweit die Revision in der Ablehnung des Antrags einen Verstoß gegen § 245 Abs.2 StPO findet, geht die Rüge fehl, denn offensichtlich enthielt der Antrag nur eine Anregung der Amtstätigkeit des Gerichts, war also nur ein sogenannter Beweisermittlungsantrag, auf den das Gericht nicht einzugehen brauchte. Mit Recht rügt die Revision aber, daß die Strafkammer durch die Unterlassung weiterer Nachforschungen über die Rassezugehörigkeit des Angeklagten gegen die §§ 155 Abs.2, 244 Abs.2 StPO verstoßen habe. Die auf S.3, 4 der UA. enthaltenen Gründe, wonach es aussichtslos erscheine, weitere Feststellungen in der Richtung zu treffen, daß der Angeklagte im Sinne des § 5 der 1. VO zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl I S.1333) Jude sei, sind nicht stichhaltig. Übrigens hat sich die Annahme des Landgerichts, daß hinreichend sichere Eintragungen über die Abstammung der Eltern des Angeklagten im Bevölkerungsbuch von Bazow „schwerlich“ zu ermitteln sein würden, nicht bestätigt. Die inzwischen vom Oberstaatsanwalt in dieser Richtung angestellten Ermittlungen sind von Erfolg gewesen; zu vgl. das Schreiben der Deutschen Botschaft Warschau vom 3. September 1938 (Bl. 99) und den ihm beigelegten Auszug aus dem Melderegister des Dorfes Bazow Kreis Sandomir vom 6. August 1938 (im Unschlag Bl.100). Daß die Entscheidung auf der Verletzung der Aufklärungspflicht beruht, braucht nach Lage der Umstände nicht weiter ausgeführt zu werden. Der Verfahrensverstoß nötigt daher zur Aufhebung des Urteils.

In der neuen Verhandlung wird die Strafkammer, wenn sie wiederum nicht die Überzeugung gewinnen sollte, daß der Angeklagte Jude ist, den Sachverhalt auch unter dem Gesichtspunkt des Versuches zu prüfen haben; zu vgl. RGSt Bd.72 S.110/ 112.

Die Ansicht des Verteidigers, zu Unrecht sei § 2 Nr.2 des Straffreiheitsgesetzes vom 30. April 1938 nicht angewendet worden, ist offensichtlich unbegründet.

Die Entscheidung entspricht dem Antrag des Oberreichsanwalts.

gez. Isenbart Kamecke Goedel
Iber Busse